



Übungsleiterpauschale & Arbeitslosengeld

Wenn selbständig tätige Übungsleiter Sozialleistungen beziehen
Landesozialgericht Hessen, Ur. v. 05.02.2020
[Aktenzeichen L 6 AS 292/18]

Stand: 22.09.2020

Der Übungsleiter-Freibetrag in Höhe von 2.400 EUR und die Ehrenamtspauschale in Höhe von 720 EUR werden beim Arbeitslosengeld I und II nicht auf das Einkommen angerechnet. Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, werden monatlich 100 EUR von dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit abgesetzt. Diese Nichtanrechnungsgrenze erhöht sich auf 200 EUR, wenn Empfängern von Arbeitslosengeld steuerfreie Bezüge oder Einnahmen unter anderem im Rahmen des **Übungsleiter-** oder der **Ehrenamtspauschale** gewährt werden.

Das Landessozialgericht Hessen (LSG) hat geklärt, wann ein höherer Einkommensfreibetrag eines **Übungsleiters** im sportlichen Bereich zu berücksichtigen ist. Außerdem hat sich das LSG mit der Abgrenzung von Ehrenamt und selbständig ausgeübter Nebentätigkeit befasst.

Der Kläger bezieht seit Jahren Arbeitslosengeld II. Von Beruf ist er Sportlehrer. Er erzielte wechselnde Einkünfte aus Nebentätigkeiten als Übungsleiter und Trainer. Das Jobcenter berücksichtigte den erhöhten Einkommensfreibetrag von 200 EUR allerdings nicht, weil dieser Freibetrag ausschließlich ehrenamtliche Tätigkeiten privilegieren solle. Der Kläger habe jedoch als **Selbständiger** gearbeitet und versucht, die Tätigkeit zu einer „Vollexistenz“ auszubauen. Seine Tätigkeit sei daher keine „altruistische“ nebenberufliche Tätigkeit, wie es die Privilegierung analog dem Einkommensteuerrecht erfordere.

Das LSG hat entschieden, dass der erhöhte Freibetrag dem Leistungsberechtigten auch zugutekommt, wenn er die Tätigkeit in selbständiger Form ausübt. Voraussetzung ist aber, dass sie sich in den zeitlichen Grenzen einer **nebenberuflichen Tätigkeit** hält (durchschnittlich 14 Stunden pro Woche). Auf ein spezifisch ehrenamtliches Gepräge bei der Ausgestaltung der Tätigkeit kommt es laut LSG nicht an.

Hinweis Empfänger von Arbeitslosengeld, die Sie für ehrenamtliche Tätigkeiten einsetzen, sollten sich aufgrund der komplexen sozialrechtlichen Anrechnungsvorschriften fachkundig beraten lassen.